

I. Nachtragssatzung
zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Karkbrook

Aufgrund der §§ 5 Abs. 6 und 13 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 und 24 Abs. 1 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschädigungsVO) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.12.2020 folgende I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Karkbrook erlassen:

Artikel I

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 5 Abs. 6 und 13 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 und 24 Abs. 1 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschädigungsVO) in der jeweils geltenden Fassung...

Artikel II

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Grömitz, den 16.12.2020

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
(Siegel)
gez. U. Sablowski